

Ethische Aspekte der Künstlichen Intelligenz

Zehn Punkte zum Verhältnis von Kultur und KI aus UNESCO-Perspektive

Roman Luckscheiter

Die UNESCO ist die Organisation der Vereinten Nationen, die für die Bereiche Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation zuständig ist. 1945 aus der unmittelbaren Erfahrung des Zweiten Weltkrieges gegründet, verfolgt sie laut ihrer Satzung das Ziel, »durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern in Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken [...]« (UNESCO 1945, Artikel 1, eigene Übersetzung). Diesem Ziel liegt die vielzitierte Überzeugung zugrunde, dass – »da Kriege im Geist der Menschen entstehen« – »auch der Frieden im Geist der Menschen verankert werden« muss (UNESCO 1945, Präambel). Als unerlässliche Maßnahmen »für die Würde des Menschen« werden »die weite Verbreitung von Kultur und die Erziehung zu Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden« (ebd.) definiert. Im Lauf der Jahrzehnte hat es die UNESCO seither vermocht, mittels Völkerrechtstexten ihren 194 Mitgliedstaaten Leitlinien, Selbstverpflichtungen und Empfehlungen bereitzustellen, die zu den vier Mandatsfeldern ausgehandelt wurden – zeitbedingt im Kontext ihrer jeweiligen Entstehung, zeitlos in ihrem Anspruch. Im Folgenden wird skizziert, wie der immer prägendere, sichtbarere und leistungsfähigerer Einsatz Künstlicher Intelligenz auf die Mandatsfelder der UNESCO einwirkt bzw. über welche Reaktionsmechanismen und -konzepte die UNESCO verfügt.

Die Herausforderungen der Künstlichen Intelligenz für Bildung und Kultur

Im Bereich der Bildung war 2023 der technologische Wandel Fokusthema des Weltbildungsberichts der UNESCO. Darin wird im Hinblick auf die generative Künstliche Intelligenz »ein Spannungsfeld zwischen Maschinen und Menschen« beschrieben, das die Diskussionen im Bildungssektor oszillieren ließe »zwischen der Hoffnung auf das Potenzial der digitalen Medien und den unbestreitbaren Risiken und Schäden, die mit ihrer Anwendung verbunden sind.« (UNESCO Weltbildungsbericht 2023a: 20) Bei aller Of-

fenheit für die Errungenschaften und Möglichkeiten, die Künstliche Intelligenz gerade beim Zugang zu bzw. Individualisierung von Bildungsangeboten bietet, plädiert der Bericht für ein »ausgewogenes Curriculum, in dem der Stellenwert von Kunst und Geisteswissenschaften erhalten bleibt, wenn nicht sogar gestärkt wird, sodass wir Lernziele wie Verantwortung, Empathie, moralischer Kompass, Kreativität und Zusammenarbeit fördern.« (ebd.: 8) Damit meinen die Autoren, dass Lehrkräfte nicht durch KI ersetzt werden können, sondern dass ihnen im Gegenteil »mehr denn je die Verantwortung zukommt, unsere Gesellschaften bei der Orientierung in dieser kritischen Phase zu unterstützen.« (Ebd.) – Das ließe sich als Blaupause auf die Rolle der Kunst- und Kulturschaffenden lesen, auf die noch eingegangen wird.

Ein Jahr zuvor hatte schon die Weltkonferenz der UNESCO zur Kulturpolitik, die MONDIACULT 2022 in Mexiko, in ihrer Abschlusserklärung die Herausforderungen der KI für den Kulturbereich benannt: Unregulierte Algorithmen in den KI-Systemen und die Konzentrationsdynamik bei digitalen Plattformen könnten unter anderem zu einem neuen globalen Ungleichgewicht kultureller Güter und Dienstleistungen und zur Verarmung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt führen (UNESCO 2022: Art. 8). Umso wichtiger sei zum einen, dass Kultur und Bildung zusammenarbeiteten, um nicht zuletzt die »digital literacy« (digitale Kompetenz) zu stärken; (ebd.: Art. 13) zum anderen werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, die digitale Transformation im Kultursektor zum Anlass zu nehmen, sowohl ausgeglichene Zugänge zum Kreativmarkt herzustellen als auch regulatorische Rahmenrichtlinien zu entwickeln – und zwar auf der Grundlage der UNESCO-Empfehlung zur Ethik der Künstlichen Intelligenz, die 2021 verabschiedet wurde (ebd.: Art. 18).

UNESCO-Empfehlung zur Ethik der Künstlichen Intelligenz

Die KI-Ethik-Empfehlung der UNESCO von 2021 wurde innerhalb von zwei Jahren ausgehandelt und von allen 193 Mitgliedstaaten verabschiedet, noch bevor mit ChatGTP die Durchschlagkraft von KI ins alltägliche Bewusstsein rückte. Sie ist damit »der erste, in einem offenen und einschließenden Multi-Stakeholder-Prozess und zugleich von Staaten ausverhandelte, globale Völkerrechtstext zu KI-Ethik.« (Kettemann 2022: 11) Sie setzt hellsichtig Standards für KI-Technologien »unter voller Beachtung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte, die dann in der Folge eine zentrale Rolle bei der Entwicklung von KI-bezogenen Normen auf der ganzen Welt spielen können.« (Ebd.) Die Empfehlung setzt sich mit den positiven wie negativen Auswirkungen von KI auf die Gesellschaft, die Wirtschaft, die Umwelt und das menschliche Leben auseinander.

Dass überhaupt eine UN-Organisation sich des Themas annimmt, hat seine Berechtigung: Die Herausforderungen, so stellt die Empfehlung eingangs klar, sind so umfassend, dass sie nur im multilateralen Verbund und nur auf der Basis gemeinsam definierter Werte bewältigt werden können. Es geht um den Schutz individueller Freiheiten sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts, um die Eindämmung von Missbrauch der KI, aber auch um das Ausschöpfen ihres Potenzials, um Menschenwürde, Nachhaltigkeit, Sicherheit – und dadurch letzten Endes um nichts weniger als den Frieden, der auf der Einhaltung solcher Standards beruht. Zentrale Handlungsansätze betreffen u.a. die öf-

fentliche Verfügbarkeit von KI-Daten, ihre globale Zugänglichkeit, aber auch die öffentliche Überwachung von KI; zugleich soll laut Empfehlung gewährleistet werden, dass KI im Sinne der gesellschaftlichen Vielfalt und der 17 Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 zum Einsatz kommt (ebd.: 12f). Der Kulturpolitik, die auf dieser Basis zu gestalten sei, ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Kulturbegriff der UNESCO

Die UNESCO hat sich in den 1980er-Jahren auf einen erweiterten Kulturbegriff geeinigt: Die Kultur kann »in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden [...], die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schließt nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.«¹

Ebenso wird in der Präambel festgehalten, was Kultur in diesem weiten Sinne leistet – ein Katalog, der aus heutiger Sicht wie eine Checkliste gelesen werden kann, was es unter den Bedingungen Künstlicher Intelligenz alles zu erhalten und zu fördern gilt: So soll Kultur dem Menschen zu Selbstreflexion und Selbstkritik verhelfen, zu kritischem Urteilsvermögen und moralischer Verpflichtung, zu wertebasierten Entscheidungen – aber auch zur Überwindung seiner eigenen Grenzen (UNESCO 1982: 1).

Ethische Verpflichtungen der Kulturpolitik im Zeitalter der Künstlichen Intelligenz

Die oben bereits genannte UNESCO-Empfehlung zur Ethik Künstlicher Intelligenz von 2021 schlüsselt das Thema in elf Anwendungsfelder auf, darunter auch die Kultur. Die Maßgaben, die der Kulturpolitik gewidmet sind, lassen sich auf folgende drei Prinzipien zusammenführen:²

a) Die KI kann und soll genutzt werden, um Zugänge zu kulturellem Erbe und Wissen zu erweitern

Die Mitgliedstaaten sollten Museen, Galerien, Bibliotheken und Archive auf nationaler Ebene ermutigen, KI-Systeme zu nutzen, um ihre Sammlungen hervorzuheben und ihre Bibliotheken, Datenbanken und Wissensbasis zu erweitern und gleichzeitig ihren Nutzern Zugang zu gewähren. Die Mitgliedstaaten werden zudem ermutigt, KI-Systeme gegebenenfalls in die Erhaltung, die Bereicherung, das Verständnis, die Förderung, die

1 Schlussbericht der von der UNESCO vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Mexiko-Stadt veranstalteten internationalen Weltkonferenz über Kulturpolitik, zitiert nach Leicht 2005: 101

2 Die folgenden Empfehlungen sind Paraphrasen des entsprechenden Kapitels in der »Recommendation on the ethics of artificial intelligence« (UNESCO 2021: Empfehlung zur Ethik der Künstlichen Intelligenz; eigene Übersetzung des Kapitels aus dem Englischen).

Verwaltung und die Zugänglichkeit des materiellen, dokumentarischen und immateriellen Kulturerbes, einschließlich gefährdeter Sprachen sowie indigener Sprachen und Kenntnisse, einzubeziehen.

b) Die KI soll kritisch begleitet werden, um geistiges Eigentum und die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu schützen

Die Mitgliedstaaten sollten Forschung zu KI und geistigem Eigentum fördern, um festzustellen, ob und wie Werke, die durch KI oder mit Hilfe von KI geschaffen wurden, durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt werden können und sollten. Zugleich sollten die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit Technologieunternehmen und anderen relevanten Akteuren suchen, um die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und den Zugang zu ihnen zu fördern und gleichzeitig die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit lokaler Inhalte sicherzustellen.

Darüber hinaus sollten die Auswirkungen von KI-Systemen auf die Nuancen menschlicher Sprache und des kulturellen Ausdrucks untersucht werden – insbesondere bei Anwendungen, die natürliche Sprache verarbeiten, wie maschinelle Übersetzungstools und Sprachassistenten. Und schließlich sollten die Mitgliedsstaaten die Sensibilisierung und Bewertung von KI-Instrumenten in der lokalen Kulturindustrie und bei kleinen und mittleren Unternehmen im Kulturbereich fördern, um die Gefahr einer Konzentration auf dem Kulturmarkt zu vermeiden.

c) Die KI soll Gegenstand von Weiterbildungsangeboten für den Kreativsektor sein, um diesen zu stärken

Die Mitgliedstaaten sollten die KI-Ausbildung und die digitale Schulung von Kunst- und Kreativschaffenden fördern, damit sie die Eignung von KI-Technologien für den Einsatz in ihrem Beruf beurteilen bzw. sogar zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter KI-Technologien beitragen können. Dies betrifft den Einsatz von KI-Technologien bei der Schaffung, Produktion, Verbreitung, Ausstrahlung und der Rezeption einer Vielzahl von Kulturgütern und -dienstleistungen.

Erweiterung von Zugängen, Schutz von Vielfalt und Lebenslanges Lernen für den selbstbestimmten Umgang mit Technologie – alle Aspekte des Kulturkapitals in der UNESCO-Empfehlung von 2021 sind Fortschreibungen dessen, was bereits in frühen Dokumenten der UNESCO angelegt wurde: Im »Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen« von 1961 (Rome Convention), vor allem aber im Dokument zum »Status des Künstlers« von 1980 (UNESCO 1980) und dem UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (UNESCO 2005) wurden Kunst und Kultur in die technischen Bedingungen und Abhängigkeiten ihrer Produktion und Rezeption auf eine Weise kontextualisiert, die auch in der digitalisierten Welt noch Gültigkeit hat.

Die Vorgeschichte: Kultur und technologischer Wandel

In den 1970er Jahren wurden wesentliche Grundsteine für unsere heutige digitale Kommunikation gelegt; der Personal Computer, das Mobiltelefon und die E-Mail gehen auf Erfindungen in diesem Jahrzehnt zurück. Das Fernsehen entwickelte sich zum Massenmedium, der Begriff Medienkompetenz erhielt Einzug in die Pädagogik. In den Siebzigern schien die Medialität des Alltags so weit fortgeschritten zu sein, dass Fragen des Zugangs zur Kultur oder der Freiheit künstlerischen Ausdrucks nicht zu behandeln waren, ohne auf ihre technologischen Bedingungen einzugehen. Kulturpolitik hatte eine technische Komponente bekommen. Die UNESCO sah entsprechend Klärungsbedarf im Verhältnis von künstlerischer und technischer Entwicklung, als sie 1980 die Empfehlung zum »Status des Künstlers« vorlegte. Sie ermahnt die Mitgliedstaaten, unter anderem dafür zu sorgen,

1. dass Künstler*innen und Kreative die Kontrolle über ihre Werke und deren kommerzielle Verwendung behalten können;
2. dass die Rechte der Kulturtätigen gemäß der Rome Convention³ auch unter den neuen technischen Gegebenheiten vollständig erhalten bleiben;
3. dass die Kultur- und Kreativwirtschaft vom technologischen Wandel profitieren können;
4. dass Künstler*innen und Kreative vor benachteiligenden Effekten, die sich aus den neuen Technologien ergeben könnten, geschützt werden.

Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Bereits mit der Konvention von 2005 hat sich ein Großteil der Mitgliedsstaaten der UNESCO verpflichtet⁴, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit nicht zuletzt im Hinblick auf den Einsatz neuer Technologien und den Informationsaustausch zu fördern. Das völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen zur »Vielfalt kultureller Ausdrucksformen« schafft »vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Globalisierung eine Grundlage für das Recht aller Staaten auf eine eigenständige Kulturpolitik, um die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, von Waren und Dienstleistungen wie den (wie Film, die Musik, bildende Kunst, Gaming, Mode etc.), zu schützen und zu fördern« und ist daher »auch entscheidend für Maßnahmen und Gesetze zu Informationsfreiheit, digitalem Handel, Plattformökonomie und Künstlicher Intelligenz« (Deutschen UNESCO-Kommission 2023: 6f). So kann unter dem Eindruck einer weit fortgeschrittenen KI der Konvention bescheinigt werden, den Aspekt der Vielfalt zukunftssoffen abgesichert zu

3 Das Rom-Abkommen ist ein internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen von 1961. Laut Millé (1986: 19, eigene Übersetzung), sei Hauptzweck dieses Instruments, den internationalen Schutz in Bezug auf die Verwendung technischer Mittel zur Fixierung, Vervielfältigung und Verbreitung von künstlerischen Werken und Aufführungen zu regulieren.

4 152 UNESCO-Mitgliedstaaten und die Europäische Union (Stand: Mai 2024)

haben. Es liegt nun an regulatorischen und technischen Instrumenten, zum Beispiel gemäß Art. 3 den »Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen« so zu gewährleisten, dass die Anerkennung der gleichen Würde und die Achtung aller Kulturen, einschließlich der Kulturen von Personen, die Minderheiten oder indigenen Völkern angehören« gegeben ist. Auch muss umso mehr an der technischen und finanziellen Umsetzung von Artikel 7 gearbeitet werden: »Der gleichberechtigte Zugang zu einem reichen und vielfältigen Spektrum kultureller Ausdrucksformen aus der ganzen Welt und der Zugang der Kulturen zu den Mitteln des Ausdrucks und der Verbreitung stellen wichtige Elemente dar, um die kulturelle Vielfalt zu vergrößern und das gegenseitige Verständnis zu fördern.« In den »Umsetzungsrichtlinien zur Konvention im digitalen Umfeld« von 2017 wurden konkrete Vorschläge erarbeitet, wie die Mitgliedsstaaten diese Herausforderung in den kommenden Jahren meistern können (Deutsche UNESCO-Nationalkommission et al. 2017). Sie halten darin erneut fest: »die 2005er Konvention ist technologieneutral. Ihre Ziele und Leitmotive gelten für alle neuen Technologien, einschließlich Künstlicher Intelligenz« (Deutsche UNESCO-Nationalkommission 2019: 2). Sie haben mit der »Digital Roadmap« zudem einen Leitfaden zur Umsetzung der Konvention im Kontext technologischer Entwicklungen und explizit von generativer KI verabschiedet. »Dieser beinhaltet einen Aktionsplan und fordert Regierungen und Vertreter der Zivilgesellschaft auf: Maßnahmen zur Unterstützung von Kreativität, Unternehmen und Märkten im digitalen Umfeld zu entwickeln, den kulturellen Wert digitaler Produkte in E-Commerce-Vereinbarungen anzuerkennen, digitale Kompetenzen und Fähigkeiten zu stärken und künstlerische Freiheit und Geschlechtergerechtigkeit im digitalen Umfeld zu fördern.« (ebd.: 6) Deutschland hat im Juni 2024 den vierten Staatenbericht zur Umsetzung der Konvention eingereicht und darin auch eine Auswertung der Herausforderungen, Prioritäten sowie konkreter Projektbeispiele in diesen Themenfeldern vorgelegt.

KI und Kulturelle Bildung

Auf der UNESCO-Weltkonferenz zur Kulturellen und Künstlerischen Bildung in Abu Dhabi im Februar 2024 wurde deutlich, welche Relevanz digitalen Technologien und Künstlicher Intelligenz auch in der Kulturvermittlung inzwischen zugeschrieben wird. In der Abschlussempfehlung ist daher die Rede von der verantwortungsvollen Nutzung in diesem Bereich, insbesondere zum Nutzen des Bildungs-, Kultur- und Kreativsektors.⁵ Dazu ist eine Steigerung dessen nötig, was in den Achtzigern als »Medienkompetenz« neu eingeführt wurde. So heißt es etwas weiter im Text, dass alle Lehrenden, Lernenden und Erziehende einen gleichberechtigten sowie inklusiven Zugang zu Infrastruktur, Ressourcen und Lernmöglichkeiten haben sollten, um die benötigten Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln, um von digitalen Technologien und KI zu profitieren.⁶

5 Absatz II.8.2, UNESCO (2024), S. 4, eigene Übersetzung

6 UNESCO 2024, Absatz IV a) 14, S. 5, eigene Übersetzung

Auch wenn eine »Stärkung des Wissens und des Bewusstseins« gleichermaßen »für die Chancen und Risiken von Technologie und KI, wie beispielsweise generativer KI« gefordert wird,⁷ überwiegt in diesem Dokument der Eindruck, dass KI vor allem Chancen bietet, die den Anliegen der UNESCO im Bildungs- wie im Kulturbereich zugutekommen können. Die »digital literacy«, die auch schon in der MONDIACULT-Erklärung von 2022 eine Rolle spielte, stellt einen Bedarf und einen Anspruch dar, den kein Sektor der UNESCO allein befriedigen kann, nur gemeinsam sind Bildung, Kultur, Wissenschaft und Kommunikation hier gefragt. Die Existenz von KI verstärkt damit eine Tendenz, intersektoral zusammenarbeiten, die der Kulturellen Bildung – vorher zwischen den Stühlen Bildung und Kultur gerne übersehen – einen neuen, ins Zentrum der UNESCO-Mandate rückenden Stellenwert verschafft. Sie erfordert eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Bedingtheiten und Bedingungen, unter denen Kultur stattfindet.

Authentizität des kulturellen Erbes

Angesichts der Fähigkeit von KI, Bilder oder Kompositionen selbst zu produzieren, ist der Begriff des Kunstwerks wieder Diskussionsgegenstand. Wenn im o.g. »Spannungsfeld zwischen Mensch und Maschinen« die Frage der Kreativität nicht mehr eindeutig nur dem Menschen zugeordnet werden kann, dann ergibt sich die Frage, was die Weltgemeinschaft künftig als ihr kulturelles Erbe definieren und abgrenzen will. Die UNESCO hat dem kulturellen Erbe mehrere Programme gewidmet, vom materiellen Weltkulturerbe über das immaterielle Welterbe bis hin zum Weltdokumentenerbe. Für die Unterscheidung zwischen einem unmittelbar vom Menschen hergestellten Kulturobjekt und einem, das von KI generiert wurde, bietet sich das Kriterium der Authentizität an, den die UNESCO im Kontext ihres Welterbe-Programms schärfer umrissen hat. In den »Operational Guidelines« für die Umsetzung der Welterbe-Konvention von 1973 wird festgehalten, dass sich das kulturelle Erbe als »masterpiece of human creative genius« (UNESCO 2023b: 29) erweisen muss: als Zeugnis eines wichtigen Austauschs menschlicher Werte (ebd., eigene Übersetzung). Für den Nachweis seiner Authentizität werden zehn Attribute aufgelistet, die der materiellen wie ideellen Verortung des Erbes in Traditionen, Praktiken, Orten dienen. Kulturelles Erbe – so lässt sich daraus schließen – muss einen konkreten lokalen Anker haben, um von globaler Bedeutung zu sein. 1994 griff eine Tagung im UNESCO-Kontext den Authentizitäts-Begriff noch einmal auf und bezeichnet in der »Declaration of Nara« die Authentizität als konstitutiv für das kollektive Gedächtnis der Menschheit in einer Welt, die den Kräften der Globalisierung und der Homogenisierung ausgesetzt sei (Nara document of authenticity 1994, Abs. 4 der Präambel, eigene Übersetzung). Diese Erklärung ist letztlich ein Schutzschirm für die Kultur gegen eine KI, die nur als Kraft der Homogenisierung wirken würde.

7 UNESCO 2024, Absatz V e) 38, S. 8, eigene Übersetzung

Auf dem Weg zu einer Fair Culture Charta⁸

Kultur ist selbst eine Kraft der Globalisierung. Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist einer der am schnellsten wachsenden Zweige der Weltwirtschaft. Auch in Ländern des sogenannten Globalen Südens wächst der Sektor zunehmend. Er bietet gerade jungen Menschen zukunftsorientierte Einkommens- und Beschäftigungsperspektiven. Produktdesign, Film, Musik und Mode aus Ländern des Globalen Südens sind auf dem Weltmarkt teils bereits wettbewerbsfähig. Insbesondere im Kontext zunehmender globaler Vernetzung, Digitalisierung sowie veränderter Produktions- und Rezeptionsbedingungen, wie unter anderem durch Onlineplattformen oder Streaming-Dienste, müssen innovative Ansätze für eine faire Produktion und einen fairen Austausch von kulturellen Gütern und Dienstleistungen entwickelt werden. Auf Initiative der Deutschen UNESCO-Kommission wurde 2023 von einem internationalen Team eine »Fair Culture Charta« aufgesetzt, die hierfür Leitlinien formulieren sollte. Darin geht es auch um den Einsatz digitaler Technologien in der Kultur- und Kreativwirtschaft: Dieser sollte stets darauf ausgerichtet sein, dass die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen bereichert und menschliche Kreativität gefördert wird. Das gilt insbesondere für die Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen, sei es generative KI oder die Anwendung von KI in der Produktion, Kuratierung, Auffindbarkeit und algorithmischen Verbreitung. So komplex das Thema der Künstlichen Intelligenz in Kunst und Kultur ist, so einfach ist das Ideal ihres Einsatzes: Der Mensch sollte im Mittelpunkt stehen.

Literatur

- Deutsche/Österreichische/Schweizerische/Luxemburgische UNESCO-Nationalkommission (Hg.) (2017): Deutsche Übersetzung der »Richtlinien zur Umsetzung der 2005er UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im digitalen Umfeld«, www.unesco.de/sites/default/files/2021-12/Digital%20Guidelines%20DT_RZ_WEB.pdf [19.04.2024]
- Deutsche und Österreichische Nationalkommission (2019): Digitales Umfeld, https://www.unesco.de/sites/default/files/2020-07/digitales_umfeld_2020.pdf [19.04.2024]
- Deutsche UNESCO-Kommission (2022): »Fair Culture« als Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung, Meldung vom 17. Juli 2020, <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/fair-culture-beitrag-nachhaltige-entwicklung> [19.04.2024]
- Deutsche UNESCO-Kommission (2023): Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, https://www.unesco.de/sites/default/files/2023-12/DUK_Konventionstexte_Vielfalt_Web.pdf [19.04.2024]
- Kettemann, Matthias C. (2022): UNESCO-Empfehlung zur Ethik künstlicher Intelligenz. Bedingungen zu ihrer Implementierung in Deutschland, in: *Deutsche UNESCO-Kommission* (Hg.), S. 11

8 Für diesen Abschnitt vgl. Deutsche UNESCO-Kommission (2022): Meldung vom 17. Juli 2022 auf eigener Website.

- Leicht, Alexander (2005): Arbeitsbereich Kultur, in: Hüfner, Klaus/Reuther, Wolfgang (Hg.): *UNESCO-Handbuch*, Bonn: UNO-Verlag, S. 100–121
- Millé, Antonio (1986): The Rome Convention in the context of technology and legal change, in: UNESCO (Hg.): *Twenty-fifth anniversary of the Rome Convention*, Volume XX (4): S. 19–29
- Nara document on authenticity (1994): Nara document on authenticity; Nara conference on authenticity, Japan 1994, UNESCO World Heritage Centre/Agency for Cultural Affairs (Japan)/ICROM/ICOMOS, <https://whc.unesco.org/document/116018> [19.04.2024]
- UNESCO (1945): Constitution of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, <https://www.unesco.org/en/legal-affairs/constitution> [19.04.2024]
- UNESCO (1980): Recommendation concerning the Status of the Artist, <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000111428?posInSet=11&queryId=d1e74e47-8f69-424e-b44b-8f29dd362af9> [19.04.2024]
- UNESCO (1982): Mexico City Declaration on Cultural Policies World Conference on Cultural Policies, https://culturalrights.net/descargas/drets_culturals401.pdf [19.04.2024]
- UNESCO (2005): The 2005 Convention on the Protection and Promotion of the diversity of cultural expressions, <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000246264?posInSet=1&queryId=85dde93e-9ef6-402b-bc9f-452e6a399382> [19.04.2024]
- UNESCO (2021): Recommendation on the ethics of artificial intelligence, <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000381137> [19.04.2024]
- UNESCO (2022): Final Declaration of the UNESCO World Conference on Cultural Policies and Sustainable Development – MONDIACULT 2022, https://www.unesco.org/sites/default/files/medias/fichiers/2022/10/6.MONDIACULT_EN_DRAFT%20FINAL%20DECLARATION_FINAL_1.pdf [19. April 2024]
- UNESCO (2023a): Weltbildungsbericht – deutsche Kurzfassung. Technologie in der Bildung, <https://www.unesco.de/sites/default/files/2023-11/Deutsche%20Kurzfassung%20Weltbildungsbericht.pdf> [19.04.2024]
- UNESCO (2023b): Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, <https://whc.unesco.org/en/guidelines/> [19.04.2024]
- UNESCO (2024): UNESCO Framework for Culture and Arts Education, https://www.unesco.org/sites/default/files/medias/fichiers/2024/04/WCCAE_UNESCO%20Framework_EN_CLT-EDWCCAE20241.pdf [19.04.2024]

